

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Josef Steiger
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

per Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 16. September 2026

Stellungnahme Konsultation BVG-Mindestzinssatz

Sehr geehrter Herr Steiger

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum BVG-Mindestzinssatz. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu wie folgt Stellung:

1 Grundsätzliche Einschätzung

Der Mindestzins hat zwei Funktionen:

- **Garantiefunktion:** Erstens soll der Mindestzins die nötige Kapitaläufnung für das – sich auf das Obligatorium beziehende – verfassungsmässige Leistungsziel der «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung» sicherstellen. Der Bundesrat hat die Garantiefunktion zu Gunsten der Versicherten mehrfach betont.¹ Für die Rentenhöhe von tiefen und tiefen mittleren (BVG-versicherten) Einkommen ist der Mindestzins entscheidend. Aber auch für alle anderen Versicherten ist er wichtig, denn alle müssen mindestens die obligatorischen Leistungen erhalten. Bei unterjährigen PK-Wechseln wird zudem häufig (nur) auf den Mindestzins abgestellt.

Um die Garantiefunktion erfüllen zu können, ist die «goldene Regel» einzuhalten. Diese besagt, dass die (realen) Vermögensrenditen im langfristigen Gleichgewicht der (realen) Produktivitätsentwicklung (weitergegeben über die Lohnentwicklung) entsprechen. Der Mindestzins muss deshalb über mehrere Jahre mindestens der (nominalen) Preis- und Lohnentwicklung folgen.

- **Benchmark-Funktion:** Zweitens ist der Mindestzins so festzulegen, dass die erzielten Anlageerträge den Versicherten gutgeschrieben werden. Das heisst, er sollte über mehrere Jahre hinweg ungefähr den Erträgen aus einem angemessenen PK-Portfolio entsprechen. Diese Benchmark-Funktion kann der Mindestzins nicht erfüllen, wenn er mit einer risikoaversen Formel festgelegt wird, die zudem laufende Renditen (Zinsen aus 7- bzw. 10-jährigen Bundesobligationen) und Bewertungsveränderungen (Aktien- und Immobilienindex) vermischen.

Mit dem BVG-Obligatorium – vermeintlich oder tatsächlich – nicht vereinbare Geschäftsmodelle zu ermöglichen, ist keine Funktion des Mindestzinses.

¹ BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 65 vom 31. Oktober 2002.

2 «Ordentlicher» Mindestzinssatz von 2 Prozent

Der SGB spricht sich dafür aus, den «ordentlichen» Mindestzins auf 2 Prozent zu erhöhen. Weil der Mindestzins in den letzten Jahren deutlich zu tief war, spricht sich der SGB dafür aus, 2027 einen Nachholzins von 1 Prozent zu gewähren. **Der Mindestzins für 2027 soll somit 3 Prozent betragen.**

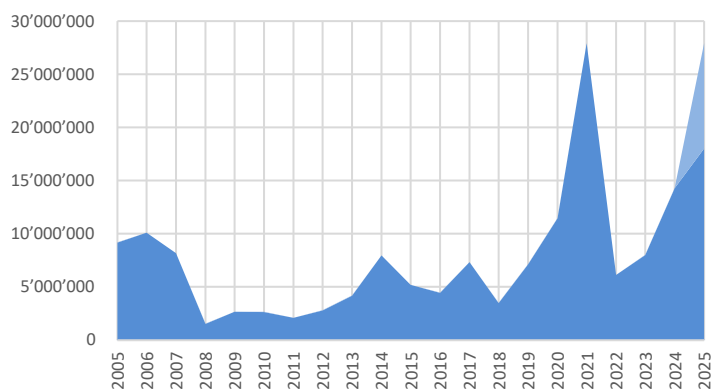
Wir stützen unsere Forderung auf folgende Beobachtungen:

■ Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen ist ausserordentlich gut. Die Deckungsgrade der privaten und öffentlichen Kassen erreichen Rekordwerte (122 %). Und das trotz weiterhin tiefem risikolosen Zins und tiefen technischen Zinsen. Auch die Wertschwankungsreserven sind sehr hoch: 9 von 10 privaten Kassen haben ihre Reserven fast vollständig aufgefüllt.² Die privaten Kassen haben mehr als 14 Mrd. Fr. freie Mittel, was fast so viel wie alle ausbezahlten Altersrenten pro Jahr (18 Mrd. Fr.) ist.³ Momentan dürfte der Betrag nochmals höher sein.⁴ Das Geld für Leistungsverbesserungen ist damit vorhanden.

Freie Mittel in den privaten Vorsorgeeinrichtungen

(in 1000 Franken; 2025 Prognose mit Ober- und Untergrenze)



Quelle: BFS Pensionskassenstatistik, 2025 Prognose SGB

■ Preisentwicklung

Der Mindestzins lag im Durchschnitt der letzten fünf Jahre tiefer als die Teuerung. Er hat also nicht einmal den Werterhalt des Kapitals für die Versicherten sichergestellt. Das lässt sich mit dem verfassungsmässigen Leistungsziel der 2. Säule nicht vereinbaren.

■ Lohnentwicklung

Der Mindestzins muss im längerfristigen Gleichgewicht der Produktivitätsentwicklung, weitergegeben über die Löhne, entsprechen. Das verlangt das verfassungsmässige Leistungsziel. Die Dokumentation stützt sich für das Lohnwachstum auf den BFS-Lohnindex. Zur Ermittlung der goldenen Regel ist der Lohnindex aber ungeeignet, da diese von einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung ausgeht. Besser geeignet ist der Durchschnittslohn aus der

² Swisscanto, Schweizer Pensionskassenstudie 2026, S. 84.

³ BFS, Pensionskassenstatistik 2024, Definitive Ergebnisse und Kennzahlen.

⁴ Das zeigen die Geschäftsberichte der Pensionskassen sowie der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen für 2025.

Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR), wie er auch von der KOF ETH verwendet wird. Der VGR-Lohn bildet den Strukturwandel der Schweizer Volkswirtschaft ab und schliesst auch Boni ein. Verglichen mit der VGR-Lohnentwicklung fällt der Mindestzins in den letzten fünf Jahren zurück (siehe Grafik unten).

■ **Performance der Vorsorgeeinrichtungen**

Alle Daten zeigen, dass die Pensionskassen in den letzten drei Jahren hohe Renditen erzielten: Sie lag immer über 5 % (gemäss OAK BV, Swisscanto und UBS PK Performance). Seit Jahresbeginn liegt die Rendite bei 4,18 Prozent (Stand 11.08.2026) gemäss UBS PK Performance. Dies trotz der geopolitischen Unsicherheiten.

■ **Verzinsungen der Vorsorgeeinrichtungen**

Die Differenz zwischen der durchschnittlichen Verzinsung und dem Mindestzins ist auf über 2 Prozentpunkte angewachsen. Auch bei die BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen beträgt die Differenz fast 2 Prozentpunkte. Die durchschnittliche Verzinsung in den letzten zwei Jahren lag jeweils über 4 Prozent (Swisscanto und OAK BV). Das zeigt eindrücklich auf, dass der Mindestzins seine Benchmark-Funktion deutlich verfehlt. Die Verzinsungspolitik der Vorsorgeeinrichtungen bekräftigt aber auch ihre hervorragende finanzielle Lage und die Tatsache, dass eine Erhöhung des Mindestzinses sie nicht unter Druck setzt – insbesondere gilt das gemäss der Dokumentation klarerweise auch für die BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen.

Daran vermag auch die (schlechte) Verzinsungspolitik der Lebensversicherer nichts zu ändern. Der Mindestzins ist für die Lebensversicherer finanziell beinahe vernachlässigbar: Ihr Anteil an BVG-Altersguthaben ist gemäss der Dokumentation in weniger als 10 Jahren um mehr als die Hälfte gesunken. Er liegt mittlerweile bei dramatisch tiefen 5,1 Prozent (siehe auch unten).

■ **Sollrendite und BVG-nahe Vorsorgeeinrichtungen**

Bei einem Mindestzinssatz von 2 Prozent liegt die (verstärkte) Sollrendite für 40,8 Prozent unter 2 Prozent; für 57,2 Prozent des Vorsorgekapitals bei 2,0–2,5 Prozent. Tatsächlich erwarten die Kassen seit drei Jahren aber eine wesentlich höhere Rendite – nämlich 3 Prozent (Swisscanto).

■ **Anteil BVG-Altersguthaben**

Es ist erneut daran zu erinnern, dass sich das verfassungsmässige Leistungsziel der 2. Säule der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung auf das Obligatorium bezieht. Ein immer grösserer Teil des Vorsorgevermögens ist aber ausserobligatorisch. Für sie gelten der Mindestzins und der Mindestumwandlungssatz nicht. Bei Lebensversicherern trifft das, wie oben erwähnt, auf 95 % des versicherten Vorsorgekapitals zu. Umso wichtiger ist, dass die gesetzlichen Leistungsgarantien genug hoch sind, um das Leistungsziel zu erreichen. Gerade für die Rentenhöhe von tiefen und tiefen mittleren (BVG-versicherten) Einkommen ist der Mindestzins entscheidend. Auch das spricht für eine Erhöhung des Mindestzinses.

■ **Finanzielle Lage der Lebensversicherer**

Die Lebensversicherer verzeichneten mit dem BVG-Geschäft im letzten Jahr einen Gewinn von über 700 Mio. Fr. Im Sparprozess erhöhte sich der Gewinn um 42 Mio. Fr. Das ist umso stossender als die Lebensversicherer den angeschlossenen Versicherten zwei- bis dreimal tiefere Renditen und völlig ungenügende Verzinsungen der überobligatorischen Altersguthaben nahe an einer Nullverzinsung gewähren. Gerade für Versicherte, die einer Lebensversicherung

angeschlossen sind, bietet deshalb nur die Erhöhung des Mindestzinses einen gewissen Schutz. Im Übrigen hält die Dokumentation ausdrücklich fest, dass der Mindestzins nur geringe, unwesentliche Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen an die Lebensversicherer hat. Das bestätigt erneut, dass der Mindestzins für sie finanziell beinahe vernachlässigbar ist.

■ Formel

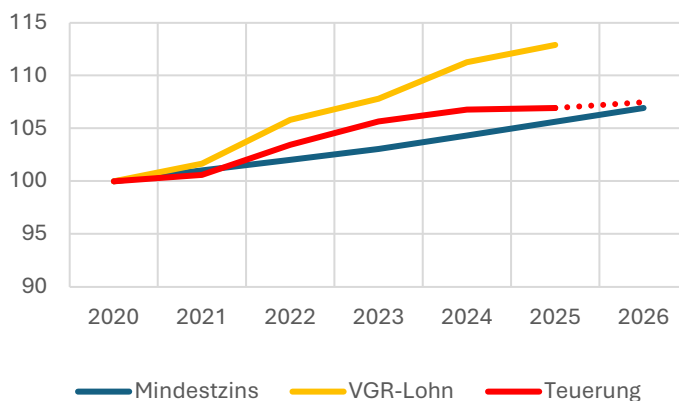
Selbst die sehr risikoaverse Formel zeigt einen deutlich höheren Mindestzins. Seit Dezember 2025 lag er mathematisch konstant nahe an 2 Prozent.

Angesichts der oben geschilderten Entwicklungen ist der «ordentliche» Mindestzins auf 2 Prozent zu erhöhen. Alles andere würde das Vertrauen der Versicherten in die 2. Säule untergraben.

3 Nachholzins von 1 Prozent

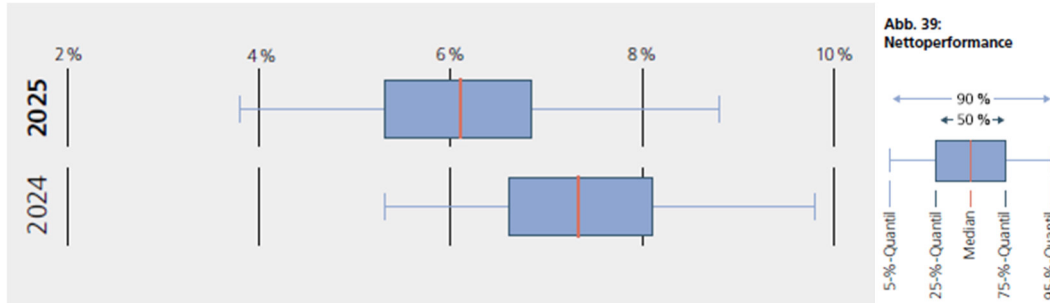
Wie aufgezeigt, war der Mindestzins in den letzten Jahren tiefer als die Lohn- und Preisentwicklung. Zudem blieb er deutlich hinter der Verzinsung der Vorsorgeeinrichtungen zurück. Damit erfüllt der Mindestzins weder seine Garantie- noch Benchmark-Funktion. Das widerspricht dem verfassungsmässigen Leistungsziel. Tiefere Verzinsungen schlagen sich 1:1 in tieferen Renten durch. Besonders für tiefe und tiefere mittlere Einkommen – aber auch für alle anderen und das Vertrauen in die 2. Säule – sind die gesetzlichen Leistungsgarantien entscheidend.

Garantiefunktion: Mindestzins im Vergleich zur Lohn- und Preisentwicklung
(indexiert; 2020 = 100)



Quelle: BFS, Berechnungen SGB

Benchmark-Funktion: Verteilung der PK-Performance 2024 und 2025



Quelle: OAK BV, Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2025

Der SGB fordert deshalb, dass zusätzlich zum «ordentlichen» BVG-Mindestzins ein Nachholzins von 1 Prozent gewährt wird, um den zu tiefen Mindestzins in den letzten Jahren wenigstens teilweise zu kompensieren. Der Mindestzins für 2027 muss 3 Prozent betragen.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass dies für die Versicherten sozialpolitisch geboten und für die Vorsorgeeinrichtungen ökonomisch machbar ist:

- Dies ergibt sich insbesondere aus den Auswirkungen eines Mindestzinses von 3 Prozent auf die Sollrendite: Für knapp ein Drittel des Vorsorgevermögens ist eine Sollrendite von weniger als 2,5 Prozent nötig; für 65,3 Prozent des Vorsorgevermögens eine von 2,5–3,0 Prozent. Für 95,3 Prozent des Vorsorgevermögens ist die Sollrendite damit tiefer oder gleich hoch die (konstante!) erwartete Rendite der letzten drei Jahre.
- Die seit acht Jahren auf 2 Prozentpunkte angewachsene Differenz zwischen der tatsächlichen Verzinsung und dem Mindestzins gilt ausdrücklich auch für die BVG-nahen Kassen.
- Für die Lebensversicherer ist der Mindestzins finanziell beinahe vernachlässigbar. Ihr Anteil an BVG-Altersguthaben ist minimal und er hat kaum Auswirkungen auf die nötigen Eigenmittel.

4 Fazit: BVG-Mindestzins von 3 Prozent

Der Mindestzins verfehlt seine Garantie- und Benchmark-Funktion. Folge sind zu tiefe Renten aus der 2. Säule. Den Pensionskassen geht es finanziell hervorragend. Ihr Zweck ist es, für gute Renten zu sorgen. Die Mittel müssen deshalb für substantielle Leistungsverbesserungen eingesetzt werden. Der BVG-Mindestzins ist auf 3 Prozent zu erhöhen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.
Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Jonas Eggmann
Zentralsekretär